


 öffentlich  nicht öffentlich

## Informationsvorlage

### Betrifft:

Stellungnahmen und Mitteilungen der Verwaltung

### Amt / Institut:

Bezirksverwaltungsstelle 5

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 5	28.10.2025	Kenntnisnahme

### 1. Bauantrag Frachtstraße 28a – Neubau eines offenen Parkhauses für den Flughafen Düsseldorf, Vorlage APS/051/2025

BV-Sitzung vom 27. Mai 2025

In der Sitzung der Bezirksvertretung 5 wurde die Verwaltungsvorlage zum oben genannten Bauantrag einstimmig beschlossen. Unabhängig der Beschlusslage wurde um ergänzende Informationen bezüglich der Ersatzpflanzungen und der Nutzung des „Mitarbeiter“-Parkhauses für Flughafengäste gebeten.

#### Die Verwaltung teilt hierzu folgendes mit:

##### 1. Ersatzpflanzungen

Die zu leistenden Ersatzpflanzungen werden auf dem Baugrundstück erfolgen. Derzeit erfolgen hierzu noch letzte Abstimmungen zwischen dem Bauherrn und dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt.

##### 2. Nutzung des „Mitarbeiter“-Parkhauses für Flughafengäste

Das Parkhaus soll vorrangig als Mitarbeiterparkhaus der Flughafen Düsseldorf GmbH dienen und Fluggästen nur saisonal in den Stoßzeiten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu haben Fluggäste dann die Möglichkeit, Parkplätze vorab online zu buchen. Eine jederzeitige freie Einfahrt in das Parkhaus ist nicht beabsichtigt.

Es ist beabsichtigt einen Verteilerschlüssel von 50/50 zu nutzen.

### 2. Zukunft des Grundstücks Sankt-Göres-Straße 11 und Wiederherstellung angrenzender öffentlicher Flächen, Vorlage BV5/064/2025

BV-Sitzung vom 27. Mai 2025

#### In der Sitzung der Bezirksvertretung 5 wurden folgende Zusatzfragen gestellt:

1. Gibt es eine Verpflichtung für Eigentümerinnen und Eigentümer Bäume zu pflegen?

2. Kann die Verwaltung auf die Eigentümerin beziehungsweise den Eigentümer zugehen und bitten, dass während der Renovierungs- und Umbauarbeiten eine, dem historischen Ortskern angemessene Gestaltung der Absicherung (Bauzäune) der Baustelle erfolgt?

#### **Die Verwaltung antwortet wie folgt:**

1. Die Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen verpflichtet Grundstückseigentümer\*innen, dafür zu sorgen, dass von den Bäumen keine Gefahr für Dritte ausgeht. Dies beinhaltet regelmäßige Baumkontrollen und gegebenenfalls Maßnahmen wie Baumpflege oder Fällung, um Schäden an Personen oder Sachen zu verhindern.

Die Verkehrssicherungspflicht ist eine zivilrechtliche Pflicht, die sich aus § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergibt. Sie verpflichtet jeden, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden Dritter zu vermeiden.

Im Kontext von Bäumen bedeutet dies, dass Grundstückseigentümer\*innen dafür verantwortlich sind, dass von den Bäumen keine Gefahr ausgeht. Dies umfasst:

##### Regelmäßige Baumkontrollen:

Die/Der Eigentümer\*in muss die Bäume in angemessenen Abständen auf deren Zustand überprüfen, um potentielle Gefahrenquellen zu erkennen.

##### Art und Umfang der Kontrollen:

Die Kontrollen sollten in der Regel zweimal jährlich durchgeführt werden, einmal im belaubten und einmal in unbelaubten Zustand. Dabei wird der Baum visuell auf Schäden, Krankheiten und Standsicherheit überprüft.

##### Maßnahmen zur Gefahrenabwehr:

Wenn bei der Kontrolle Schäden oder Gefahren festgestellt werden, muss die/der Eigentümer\*in geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese zu beheben. Dies kann das Zurückschneiden von Ästen, die Fällung des Baumes oder andere baumpflegerische Maßnahmen umfassen.

##### Dokumentation:

Die Ergebnisse der Baumkontrollen sollten dokumentiert werden, um im Schadensfall nachweisen zu können, dass die Verkehrssicherungspflicht eingehalten wurde.

2. Das Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege steht mit der Eigentümerin und dem Pächter des Objektes seit dem Hinweis auf die bis dahin unbekannte Maßnahme stetig im Austausch.

Seitens der Verwaltung wurde erwirkt, dass der bereits vorhandene Bauzaun vervollständigt und gesichert wurde. Der Verwaltung steht kein denkmalrechtliches Instrument zur Verfügung, den Rückbau des vorhandenen Bauzauns, seinen Ersatz oder seine Gestaltung zu fordern. Dies wird in Anbetracht der vorübergehenden Beeinträchtigung und der unauffälligen Gestaltung des Zauns auch nicht als nötig angesehen. Die Eigentümerin hat das Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege informiert, dass die Plane am Zaun wiederholt von Unbekannten stellenweise gelöst worden sei. Sie sicherte zu, den Zaun regelmäßig hinsichtlich seiner Intaktheit zu kontrollieren.

### **3. Zusätzliche Sitzbänke auf dem Rheinuferweg zwischen Schwarzbachmündung und Am Krienengarten, Vorlage BV5/091/2025** BV-Sitzung vom 27. Mai 2025

#### **Die Bezirksvertretung 5 fasste einstimmig folgenden Beschluss:**

Die Bezirksvertretung 5 bittet die Verwaltung, vier Sitzbänke auf dem Rheinuferweg zwischen der Schwarzbachmündung und Am Krienengarten aufzustellen.

### **Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:**

Auf dem Abschnitt des Rheinuferwegs zwischen der Schwarzbachmündung und Am Krienengarten befinden sich aktuell zehn Sitzbänke, davon vier aus Holz und sechs aus Metall. Die Aufstellung von weiteren Sitzbänken wird im Bereich der Flächen des Wasser- und Schifffahrtsamts Köln (WSA), empfohlen. Nach Rücksprache mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Köln stimmen diese der Aufstellung weiterer Bänke grundsätzlich zu. Die konkreten Standorte müssten bei der Planung erneut mit dem WSA abgestimmt werden.

Für die Beschaffung und Aufstellung von wartungsarmen, dreisitzigen Metallbänken mit Armlehnen entstünden Kosten in Höhe von etwa 4000,00 Euro pro Bank.

Sofern die Bezirksvertretung die Mittel bereitstellt, steht einer Umsetzung der Maßnahme nichts entgegen. Die Verwaltung wird dann die Planung und Bauausführung begleiten.

### **4. Wiederaufstellung einer Bank am Kreisverkehr in Lohausen und Prüfung einer Kooperation mit der Initiative Zuhören.Draußen, Vorlage BV5/144/2025**

BV-Sitzung vom 30. September 2025

#### **Die Bezirksvertretung 5 fasste einstimmig folgenden Beschluss:**

Die Bezirksvertretung 5 bittet die Verwaltung, am Kreisverkehr in Lohausen (Bereich ehemalige Bäckerei Wolff / heutiger Fahrradständer) eine Bank wieder aufzustellen. Dabei soll nach Möglichkeit der ursprüngliche Standort berücksichtigt werden.

In einem zweiten Schritt wird die Verwaltung gebeten, Kontakt mit der Initiative Zuhören.Draußen aufzunehmen, um zu prüfen, ob diese Bank perspektivisch als „Zuhör-Bank“ ausgestaltet werden kann – analog zur bereits bestehenden Zuhör-Bank in Kaiserswerth.

### **Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:**

Im Bereich der östlichen Seitenbereiche des Kreisverkehrs in Lohausen bestehen Potentiale zur Aufstellung von Bänken.

Aus Sicht der Verwaltung kann zum einen eine Bank in Höhe der Pflanzfläche westlich der Bäckerei und Konditorei, zwischen den Querparkständen und der Fußgängerquerung (Zebrastreifen), angeordnet werden. Zum anderen kann, südöstlich des Kreisverkehrs, im Vorbereich des Biomarktes, eine Bank platziert werden. Hier könnten zwischen dem bestehenden Bücherschrank und der neuen Aufenthaltsmöglichkeit Synergieeffekte entstehen. Auch bieten die drei kleineren Baumstandorte während der warmen Jahreszeiten einen beschatteten, kühlen Sitzplatz. Die Verwaltung empfiehlt den Standort vor dem Biomarkt bei der Standortauswahl zu priorisieren.

Auf der Westseite des Kreisverkehrs weisen die Seitenbereiche keine ausreichenden Breiten auf, die eine barrierefreie Anordnung einer Bank gewährleisten.

Für die Anschaffung und Aufstellung einer Bank (wartungsarme Metallbank) ist mit Kosten in Höhe von circa 4.000,00 Euro pro Bank zu rechnen. Sofern die Bezirksvertretung die Kosten für die Bank übernimmt, kann die Maßnahme durch die Verwaltung geplant und umgesetzt werden.

Wenn die Bezirksvertretung sich für die Errichtung einer oder mehrere Bankstandorte ausspricht, wird die Verwaltung, im Rahmen des Planungsprozesses, Kontakt mit der Initiative Zuhören.Draußen aufnehmen.

### **5. Radleitroute 1: Für verkehrssicheres Radfahren – auch in der Bauzeit!, Vorlage BV5/146/2025**

BV-Sitzung vom 30. September 2025

**Die Bezirksvertretung 5 fasste einstimmig folgenden Beschluss:**

Die Bezirksvertretung 5 bittet die Verwaltung, die Baumaßnahmen für die Radleitroute 1, insbesondere im Bauabschnitt zwischen Freiligrathplatz und Stockumer Kirchstraße (stadteinwärts), für Radfahrer verkehrssicher auszugestalten.

**Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:**

Die Baustellenumleitung für den Radverkehr erfolgt zwischen Stockumer Kirchstraße und Begonienstraße auch in Gegenrichtung über die Amsterdamer Straße.

Der straßenverkehrsrechtlich genehmigte Antrag der Baustellenumleitung stellt eine sichere Führung des Radverkehrs sicher. Für die Umleitung ist die Ergänzung mit dem Verkehrszeichen 1000-32 (Kreuzender Radverkehr von links und rechts) am Verkehrszeichen 220 (Einbahnstraße) zu Beginn der Einbahnstraße Amsterdamer Straße auf Höhe der Stockumer Kirchstraße vorgesehen. Dadurch wird dem Kfz-Verkehr angezeigt, dass Radverkehr in Gegenrichtung entgegenkommen kann.

Auf die Sicherstellung der korrekten Umsetzung der Beschilderung der Baustellenumleitung für den Radverkehr wurde die Bauleitung hingewiesen.